

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Stmk. MEBGR

Stmk. MEBGR - Mitteilung und Entrichtung der Beiträge nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten Ruhebezugsleistungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für das Jahr 1985 hat die Mitteilung im Sinne des§ 1 Abs. 1 und 2 sowie die Einbehaltung nach§ 2 mit 1. November zu erfolgen. Geleistete Umlagen an den bisherigen "Pensionsfonds der Gemeinden" für das Jahr 1985 sind anzurechnen.

In Kraft seit 01.01.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$